

§ 9a Bgld. WG Berechtigungen der Landesregierung

Bgld. WG - Burgenländisches Wählervidenz-Gesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Burgenländische Landesregierung ist berechtigt, statistische Auswertungen von landes- oder gemeindewählervidenzbezogenen Angaben aus dem Zentralen Wählerregister zu erstellen und personenbezogene Abfragen unter Angabe des Grundes durchzuführen.

In Kraft seit 23.10.2019 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at